



16. Dezember 2011

Zweitversorgung mit Hilfsmitteln

Immer wieder stellt sich die Frage, wann Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung eine Mehrfachausstattung mit Hilfsmitteln beanspruchen können.

In einer Entscheidung des Hessischen LSG vom 19. Mai 2011 (L 8 KR 310/08) hatte der Kläger unstreitig gemäß § 33 SGB V einen Versorgungsanspruch mit einem zum Ausgleich seiner Behinderungen im Bereich der Mobilität geeigneten Elektrorollstuhl. Dies beinhaltet – so das LSG – aber nicht automatisch einen Anspruch auf eine sog. Zweit- oder Doppelversorgung mit diesem Hilfsmittel.

Eine Konkretisierung des gesetzlichen Versorgungsanspruchs geschehe durch die Hilfsmittelrichtlinie. Nach § 6 Abs. 7 dieser Richtlinie kann eine Mehrfachausstattung mit Hilfsmitteln nur dann verordnet werden, wenn dies aus medizinischen, hygienischen oder sicherheitstechnischen Gründen notwendig oder aufgrund der besonderen Beanspruchung durch den Versicherten zweckmäßig **und** wirtschaftlich ist. Als Mehrfachausstattung sind funktionsgleiche Mittel anzusehen.

Der Kläger hatte geltend gemacht während immer wieder vorkommender Reparaturzeiten (4-6 Wochen über das Jahr verteilt) nicht über einen individuell angepassten Elektrorollstuhl zu verfügen. Entscheidungserheblich sei – so das LSG –, ob der Kläger es hinnehmen müsse, im Reparaturfall des Erstrollstuhls vom mit einem Elektrorollstuhl unversorgt zu bleiben. Der Versorgungsanspruch hinsichtlich des Hilfsmittels zum Ausgleich der behinderungsbedingten Funktionsausfälle im Bereich der Mobilität bestehe nämlich auch während der Reparatur des Hilfsmittels. Daraus könne aber ein Anspruch auf eine permanente Zweitversorgung als Vorsorge für den Reparaturfall nur erwachsen, wenn die Versorgung mit einem Ersatzgerät für die Dauer einer Reparatur im Einzelfall aus besonderen Gründen ausgeschlossen erscheine (vgl. BSG, Beschluss vom 06.08.2009, B 3 KR 4/09 B).

Im Einzelfall kommt es also auf die Abwägung aller Umstände an. Das LSG wies den Anspruch zurück, weil es auch für die Übergangszeiten der Nichtverfügbarkeit des Erst-Elektrollstuhls, die zwar im Jahr insgesamt bis zu 6 Wochen betragen, aber nicht in einem geschlossenen Zeitblock auftreten, sondern sich auf mehrere Zeitfenster verteilen, dem Kläger gerade noch zumutbar sei, einen Teil des Tages in einem ebenfalls vorhandenen Leichtgewichtrollstuhl zu verbringen. Anders wäre der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Kläger ohne den auch bezüglich der Sitzanatomie individuell auf ihn zugeschnittenen Erst-Elektrollstuhl über Wochen hinweg ununterbrochen im Bett liegen müsste oder deutlich länger als die hier in Rede stehende Zeit von 4 bis 6 Wochen im Jahr an "einem Stück" nur wenige Stunden am Tag in dem Leichtgewichtrollstuhl verbringen könnte und ansonsten den Tag im Bett verbringen müsste.

Die Voraussetzungen für eine Mehrfachausstattung liegen damit recht hoch. Das bloße Vorhalten eines Hilfsmittels für den – wenn auch wahrscheinlichen – Fall einer Reparatur genügt für eine Zweitversorgung nicht.

Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information. Er wurde nach bestem Wissen erstellt. Eine individuelle Beratung kann er jedoch nicht ersetzen und stellt daher keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund des Artikelinhalts ist infolge dessen ausgeschlossen und wird nur bei individueller Beratung übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von [Rechtsanwalt Torsten Bornemann, Ahornallee 10, 14050 Berlin](#).

Diesen und weitere Fachartikel finden Sie unter www.gossens.de.



Rechtsanwalt Torsten Bornemann
Ahornallee 10
14050 Berlin

Telefon: + 49 – 30 – 30 61 41 42

Fax: + 49 – 30 – 30 61 41 43

bornemann@gossens.de

www.gossens.de